

Allgemeine Lieferbedingungen der VC Smartlocker GmbH

(Fassung 01.10.2021)



§ 1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen (nachfolgend „AGB“) der VC Smartlocker GmbH (nachfolgend: „VCS“ bzw. „wir“) gelten für sämtliche Geschäfte über den Verkauf („Lieferung“) von Smartlockern und die Erbringung von Dienstleistungen an den Kunden durch VCS.
- (2) Der Anwendungsbereich dieser AGB ist beschränkt auf Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Diese AGB finden keine Anwendung im Verkehr mit Verbrauchern.
- (3) Diese AGB gelten ausschließlich. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Diese finden auch dann keine Anwendung, wenn wir in Kenntnis von oder ohne ausdrücklichen Widerspruch gegen AGB des Kunden die Lieferung an den Kunden ausführen.
- (4) Diese AGB gelten auch für künftige Geschäfte zwischen VCS und dem Kunden, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung bedarf.

§ 2 RECHTE AN UNTERLAGEN

- (1) Angebote, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung Dritten zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Alle (Urheber-)Rechte an von uns gefertigten Mustern, Vorrichtungen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen, Entwürfen und Plänen, insbesondere Patent-, Urheber- und Erfinderrechte, stehen ausschließlich uns zu. Sie dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, sofern wir ausdrücklich unsere schriftliche Zustimmung hierzu erteilt haben.
- (3) Weder in der Überlassung der in Abs. 1 und 2 aufgeführten Gegenständen noch in der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung liegt eine Rechteübertragung oder –einräumung (Nutzungslizenz). Sämtliche gewerblichen Schutzrechte verbleiben bei VCS.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, die überlassenen vorbezeichneten Unterlagen und Gegenstände auf unser Verlangen hin unverzüglich an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten.

§ 3 VERTRAGSSCHLUSS

- (1) Unsere Angebote sind, sofern sich aus ihnen nicht ausdrücklich etwas Anderes ergibt, freibleibend, unverbindlich und für 4 Wochen ab Angebotsdatum auf dem Deckblatt des Angebotes gültig.
- (2) Der Vertrag kommt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
- (3) Zur Annahme einer vom Kunden unterbreiteten Bestellung durch schriftliche Auftragsbestätigung sind wir innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang der Bestellung bei uns berechtigt. Wenn nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach deren Zugang die Bestellung durch uns angenommen wird, kommt der Vertrag nicht zustande.

§ 4 VERTRAGSINHALT

- (1) Die vertraglich geschuldete Leistung bestimmt sich nach der getroffenen Vereinbarung, insbesondere der Auftragsbestätigung. Soweit die vertraglich geschuldete Leistung einem vom Kunden gewünschten Verwendungszweck dienen soll, ist dieser für uns nur verbindlich, wenn uns dieser schriftlich vor Vertragsschluss mitgeteilt wurde und wir dem Kunden ausdrücklich schriftlich die Geeignetheit zu diesem Verwendungszweck bestätigt haben.
- (2) Die Vereinbarung einer Garantie oder einer besonderen Beschaffenheit bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Insbesondere die technischen unserer Leistungen und Waren stellen per se ohne eine gesonderte ausdrückliche und schriftliche Vereinbarung weder eine Beschaffenheitsvereinbarung noch eine Garantie dar. Gleiches gilt für die Angabe eines Verwendungszweckes in unseren Katalogen und auf unserer Homepage.
- (3) Nachträgliche Änderungen oder Anpassungen der von VCS geschuldeten Leistung sind zulässig, sofern sie handelsüblich oder technisch erforderlich sind und den Kunden nicht unzumutbar belasten. Dies gilt insbesondere für die technische Weiterentwicklung unserer Smartlocker. Durch diese Weiterentwicklung bedingte Änderungen in der Ausführung stellen keinen Mangel dar, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.



§ 5 LIEFERZEIT; LIEFERFRIST; HÖHERE GEWALT

- (1) Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelfall handelt es sich bei den im Angebot angegebenen Lieferfristen um ungefähre Angaben. Ein verbindliches Lieferdatum wird dem Kunden in der Regel 14 Tage vor dem Liefertermin mitgeteilt. Bis zu dem Liefertermin müssen die kundenseits zu erbringenden Leistungen gem. unserem „Technischen Hinweisblatt“, insbesondere die Vorbereitung des Aufstellortes fertig gestellt sein.
- (2) Der Beginn einer vereinbarten Lieferfrist setzt die vorherige Klärung sämtlicher Vorfragen insbesondere der kaufmännischen und ggf. technischen Fragen voraus. Die Lieferzeit beginnt nicht, bevor der Kunde seinen Mitwirkungspflichten diesbezüglich nachgekommen ist.
- (3) Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt im Falle der Vereinbarung einer Vorleistungspflicht des Kunden, wie beispielweise dem Leisten einer Anzahlung, nicht, bevor der Kunde die ihn treffenden Vorleistungspflichten erfüllt hat.
- (4) VCS steht die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zu.
- (5) Eine vereinbarte Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt der vollständigen und rechtzeitigen Belieferung durch unsere Lieferanten.
- (6) Die Lieferfrist verlängert sich im Falle höherer Gewalt (force majeure), insbesondere, aber nicht ausschließlich bei Überschwemmungen, Naturkatastrophen, Rohstoffknappheit, terroristischen Anschlägen, Streik, angemessen. VCS wird den Kunden unverzüglich über das Vorliegen höherer Gewalt sowie das voraussichtliche Ende dieses Umstandes informieren. Dauert der Zustand höherer Gewalt ununterbrochen mehr als acht Wochen an oder verzögert sich der Liefertermin aufgrund höherer Gewalt um mehr als acht Wochen, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle der höheren Gewalt ist die Geltendmachung von weiteren Ansprüchen ausgeschlossen.
- (7) Wir sind zu Teillieferungen bereit, sofern dies für den Kunden nicht unzumutbar ist.

§ 6 GEFAHRÜBERGANG – ABNAHME

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit der Bereitstellung der Ware zur Abholung durch den Kunden, seinen Frachtführer oder einen von ihm bezeichneten Dritten ab Werk Wernau (EXW Wernau INCOTERMS 2020) auf den Kunden über.
- (2) Soweit ausdrücklich eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- (3) Für den Fall der ausdrücklichen Vereinbarung einer Abnahme wird zwischen VCS und dem Kunden eine Übernahme- und Abnahmeprotokoll erstellt, in dem die Abnahme durch den Kunden protokolliert wird.
- (4) Soweit ein Abnahmeprotokoll nicht erstellt wird, gilt die vertraglich geschuldete Leistung als abgenommen, wenn
 - a. die Lieferung und, sofern wir auch die Montage schulden, die Montage abgeschlossen ist, und
 - b. wir dem Kunden den Abschluss der Montage mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben, und
 - c. seit der Lieferung oder Montage 5 Werktagen vergangen sind oder der Kunde die vertraglich geschuldete Leistung nutzt (z.B. den gelieferte Smartlocker in Betrieb genommen hat) und
 - d. der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung der vertraglich geschuldeten Leistung unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 7 ANNAHMEVERZUG; VERZÖGERUNGSSCHADEN

- (1) Der Kunde hat sämtliche Kosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass die Smartlocker-Systeme am vereinbarten Lieferdatum nicht montiert werden können, weil die kundenseits zu erbringenden Leistungen nicht oder nicht vollständig erbracht wurden. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die nachfolgenden pauschalierte Ausfallkosten geltend zu machen:
 - in Höhe von 35% der Transport- und Montagekosten bei kundenseitiger Verschiebung der Lieferung zwischen 72 Stunden und 48 Stunden vor dem vereinbarten Liefer- und Montagedatum
 - in Höhe von 70% der Transport- und Montagekosten bei kundenseitiger Verschiebung der Lieferung zwischen 48 Stunden und 24 Stunden vor dem vereinbarten Liefer- und Montagedatum



- in Höhe von 100% der Transport- und Montagekosten bei kundenseitiger Verschiebung der Lieferung bei weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Liefer- und Montagedatum
 - in Höhe von 100% der Transport- und Montagekosten wenn sich bei Lieferung herausstellt, dass der Aufstellort kundenseits nicht vorbereitet ist und die Anlage nicht montiert werden kann.
- (2) Gerät der Kunde auf andere Weise in Annahmeverzug, so verpflichtet er sich, VCS pro angefangene Woche des Verzugs einen Betrag in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes bzw. des Wertes der Teillieferung, insgesamt jedoch maximal 5 % des Auftragswertes bzw. des Wertes der Teillieferung zu zahlen.
- (3) Dem Kunden ist der Nachweis eines geringeren, VCS der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

§ 8 PREISE; ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Sämtliche Preise sind Netto-Preise und verstehen sich zzgl. der jeweils zum Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Sämtliche etwa anfallenden sonstigen Kosten, insbesondere für die Abwicklung von Zahlung, Transport, Ein- und Ausfuhrzölle, Gebühren etc. trägt der Kunde.
- (3) Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Einzelfall gelten sämtliche Preise EXW Wernau (EXW INCOTERMS 2020).
- (4) Der Abzug von Skonto bedarf der gesonderten Vereinbarung im Einzelfall.
- (5) Zahlungen sind innerhalb von zehn (10) Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Fristwährend ist nur die Gutschrift auf einem Konto bei VCS. Nach Erhalt der Auftragsbestätigung ist eine Anzahlung i.H.v. 30% des Auftragswertes zu leisten.

§ 9 MÄNGELRÜGE

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Waren und die erbrachten Leistungen unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Gefahrübergang auf die Mangelfreiheit zu untersuchen und hierbei entdeckte Mängel unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von weiteren fünf (5) Arbeitstagen zu rügen.
- (2) Zeigt sich ein Mangel, der im Rahmen der Untersuchung nach Ziff. 1 nicht erkennbar war, ist dieser innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab tatsächlicher Entdeckung zu rügen.
- (3) Etwaig entdeckte Mängel sind uns gegenüber in Textform zu rügen. Die Rüge hat unter Angabe einer detaillierten Schilderung zu erfolgen, anhand derer die vermuteten Ursachen sowie die Auswirkungen ersichtlich sind. Auf Verlangen ist uns geeignetes Dokumentationsmaterial, insbesondere Lichtbilder zur Verfügung zu stellen.
- (4) Kommt der Kunde seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nicht nach, gilt die Leistung als genehmigt und Gewährleistungsrechte stehen ihm nicht zu. Dies gilt nicht, sofern wir den Mangel arglistig verschwiegen hatten.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, die mit der unberechtigt vorgenommenen Mängelrüge verbundenen Kosten von VCS zu tragen.
- (6) Die Fristen der Ziff. 1 und 2. beginnen, sofern eine Montage und/oder Dokumentation von VCS geschuldet ist, erst, wenn der Kunde die Dokumentation erhalten hat und die Montage beendet wurde.

§ 10 GEWÄHRLEISTUNG, VERJÄHRUNG VON GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHEN

- (1) VCS leistet Nacherfüllung durch Nachbesserung (Reparatur) oder Nachlieferung (Lieferung einer mangelfreien Sache). Die Wahl der Art der Nacherfüllung obliegt VCS.
- (2) VCS ist berechtigt, die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen.
- (3) Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln, die auf unsachgemäße Handhabung des Kunden, den Vorgaben von VCS nicht entsprechende Wartung, Veränderung der Ware oder die Missachtung der Nutzungshinweise und der Vorgaben einer Betriebsanleitung zurückzuführen sind, sind ausgeschlossen.
- (4) Gewährleistungsansprüche aufgrund von Mängeln – mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen - verjähren innerhalb von zwölf Monaten ab Gefahrübergang (§ 6). Bei arglistig verschwiegenen Mängeln findet § 438 Abs. 3 BGB Anwendung.



- (5) Für die Geltendmachung von Schadensersatz gilt zusätzlich § 11.
- (6) Die gesetzlichen Regelungen zum Rückgriff des Verkäufers in der Lieferkette gem. §§ 445a, 445b BGB bleiben unberührt

§ 11 HAFTUNG

- (1) VCS haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle der schuldhaften Pflichtverletzung für alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) VCS haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist jedoch auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden höchstens jedoch 1 Mio EUR je Schadensfall begrenzt, wenn VCS wesentliche Vertragspflichten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, die zur Erreichung des mit dem Vertrag verbundenen Zwecks zwingend erforderlich sind und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.
- (3) VCS haftet für die grob fahrlässige und vorsätzliche Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.
- (4) VCS haftet gemäß den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse gelten gleichermaßen zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von VCS.
- (6) Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 12 AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

- (1) Die Aufrechnung des Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (2) Für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts gilt Ziff. 1 entsprechend.
- (3) Ziff. 1 und 2 gelten nicht, sofern dem Kunden hierdurch die Geltendmachung eines Anspruchs verwehrt würde, der in einer engen synallagmatischen Verknüpfung mit der von VCS geltend gemachten Forderung steht.

§ 13 EIGENTUMSVORBEHALT

- (1) Von uns gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher aus der geschäftlichen Beziehung herrührenden Forderungen unser Eigentum (Vorbehaltsware). Bei laufender Rechnung dient das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die sich zugunsten von VCS ergebende Saldoforderung.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern.
- (3) Die aus der Nutzung der Smartlocker entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde mit allen Nebenrechten bereits zum jetzigen Zeitpunkt zur Sicherung der jeweiligen Kaufpreisforderung an VCS ab. VCS nimmt diese Abtretung an. Der Kunde ist ermächtigt, die sich ergebenden Forderungen bis zum Widerruf oder bis zur Einstellung der Zahlung an VCS für Rechnung von VCS einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Kunde nicht befugt. VCS wird die Einziehungsermächtigung nur widerrufen, wenn sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird. Im Falle des Widerrufs der Einzugsermächtigung hat der Kunde VCS die zur Einziehung der Forderung notwendigen Angaben unter Vorlage der entsprechenden Verträge mit seinen Abnehmern, den Rechnungen und einer Übersicht über die Zahlungen der Abnehmer an den Kunden zu übermitteln.
- (4) Über Zugriffe Dritter auf Waren, an denen VCS Eigentum hat, insbesondere auch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Vorbehaltsware und die Forderungen von VCS, hat der Kunde VCS unverzüglich in Textform zu unterrichten und die für eine Abwehr erforderlichen Informationen und Dokumente zu übermitteln



- (5) Soweit der realisierbare Wert der VCS zustehenden Sicherungsrechte alle an VCS noch nicht bezahlten Forderungen gegenüber dem Kunden um mehr als zehn Prozent übersteigt, ist VCS auf Verlangen des Kunden zur Freigabe der Sicherungsrechte verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherungsrechte steht VCS zu.

§ 14 GEHEIMHALTUNG

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen sowie sonstigen kaufmännische und technische Unterlagen, Informationen und Gegenstände strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Arbeitnehmer, Sub- Unternehmer und Erfüllungsgehilfen sind entsprechend zu verpflichten.
- (2) Die vorstehenden Geheimhaltungspflichten gelten auch nach Abwicklung eines Auftrages; sie erlöschen – vorbehaltlich sonstiger uns zustehender Rechte - frühestens, wenn und soweit das in den überlassenen

Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist, spätestens jedoch 5 Jahre nach Lieferung der Ware.

- (3) Über den Inhalt der mit uns getätigten Aufträge, insbesondere über Preise und Mengen, hat der Kunde Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Alle von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Muster, und so weiter) dürfen ebenso wie die danach hergestellten Waren ohne unsere Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben oder zur Werbung für eigene oder fremde Zwecke verwendet werden. Sie müssen, soweit nichts anderes vereinbart ist, spätestens mit der Beendigung der Geschäftsbeziehung zurückgegeben werden.
- (4) Muster, Zeichnungen, Druckvorlagen dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für diese oder zu Reklamezwecken oder für eigene Zwecke des Kunden verwendet werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zusichern. Sie müssen, soweit nichts anderes vereinbart ist, spätestens mit der Beendigung der Geschäftsbeziehung uns zurückgesandt werden. Zuwiderhandlungen verpflichten zum vollen Schadensersatz und berechtigen uns, ohne weiteres und ohne Entschädigung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Auf die Geschäftsverbindung mit uns darf in der Werbung des Kunden nur dann hingewiesen werden, wenn wir uns schriftlich damit einverstanden erklärt haben.
- (6) Soweit zwischen den Parteien bereits eine Geheimhaltungsvereinbarung besteht, hat diese Vorrang.

§ 15 NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR CLOUDSERVICES

Für die Nutzung der mit den Smartlocker in Verbindung stehenden und für deren Gebrauch erforderlichen Cloud Services gelten die Regelungen und Nutzungsbedingungen des Cloud-Anbieters Variocube GmbH. Der Kunde schließt unmittelbar mit der Variocube GmbH ein sog. Enduser-Licence-Agreement ab, aus dem sich die Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Nutzung der Cloud Services ergeben.

§ 16 GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung mit dem Kunden, deren Zustandekommen oder deren Beendigung, ist das Landgericht Tübingen (Deutschland), soweit der Kunde Kaufmann i.S.d. deutschen HGB ist.
- (2) VCS ist darüber hinaus berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts („CISG“).



§ 17 SCHRIFTFORM

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie der Verzicht auf deren Geltung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§ 18 SALVATORISCHE KLAUSEL

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB oder Teile einer Bestimmung unwirksam sein, berührt diese Unwirksamkeit nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder des Vertrags als Ganzes.
- (2) In Kenntnis der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wonach eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt, ist es jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB unter allen Umständen aufrechtzuerhalten.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, einvernehmlich eine wirksame Regelung anstelle der unwirksamen Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.
- (4) Ziff. 1 bis 3 gelten im Falle einer Regelungslücke entsprechend.